



Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:
Dezember 2019

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Aserbaidshan (Republik Aserbaidshan)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsurkunde** im Original.
- 2) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** im Original, ausgestellt
 - a) durch die zuständige Heimatbehörde
oder
 - b) durch die zuständige konsularische Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland, bei längerem Aufenthalt in Deutschland.
- 3) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder Heiratsbescheinigung im Original.
- 2) Scheidungsurkunde im Original.
- 3) Ggf. vollständiges Scheidungsurteil im Original, sofern die Ehe durch gerichtliche Scheidung aufgelöst wurde.
- 4) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Aserbaidshan besteht aus 2 Seiten.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile müssen zur Wirksamkeit für den aserbaidischen Rechtsbereich durch den Obersten Gerichtshof der Republik Aserbaidschan in einem förmlichen Verfahren anerkannt werden.

Vorzulegen ist die Anerkennungsentscheidung im Original mit Rechtskraftvermerk.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Personenstandsurkunden (Geburts-, Heirats-, Scheidungs- und Sterbeurkunden) aus Aserbaidschan sind mit der Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung in Aserbaidschan zu versehen.

Da die Legalisation seitens der deutschen Botschaft nicht auf der Personenstandsurkunde selbst, sondern auf einer beglaubigten Kopie, die ein in Aserbaidschan zugelassener Notar gefertigt hat, angebracht wird, bedarf es neben der Vorlage des legalisierten Dokuments stets auch der Vorlage des Originaldokuments. Die von dem Notar gefertigte beglaubigte Kopie hat eine Vorbeglaubigung des aserbaidischen Außenministeriums (erhältlich im ASAN Service Center Nr. 5) zu tragen.

Die übrigen Urkunden aus Aserbaidschan werden derzeit nicht mit einer Legalisation versehen. An die Stelle der Legalisation tritt die inhaltliche Prüfung der Urkunden durch die deutsche Botschaft in Baku/Aserbaidschan.

Die inhaltliche Prüfung der Urkunden ist durch das Standesamt mit einem Amtshilfeersuchen an die deutsche Botschaft in Baku/Aserbaidschan zu veranlassen.

Hinsichtlich des erforderlichen Amtshilfeersuchens wird auf die Allgemeinen Hinweise, Ziffer 4 (Legalisation, Apostille, inhaltliche Überprüfung und Kosten), Bezug genommen.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Aserbaidschan besteht aus 2 Seiten.